

BGer 9C 29/2018 vom 29. Januar 2018

Bundesgericht, 2018-01-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_29_2018

FR: TF 9C 29/2018 du 29 janvier 2018

IT: TF 9C 29/2018 del 29 gennaio 2018

Regeste

Ergänzungsleistung zur AHV/IV | Ergänzungsleistung

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung 29.01.2018 9C 29/2018 (9C_29/2018)
Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 29.01.2018 9C 29/2018
(9C_29/2018) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale)
29.01.2018 9C 29/2018 (9C_29/2018)

Ergänzungsleistung zur AHV/IV | Ergänzungsleistung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 9C_29/2018 Urteil vom 29. Januar 2018 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Pfiffner, Präsidentin, Bundesrichterin Glanzmann, Bundesrichter Parrino, Gerichtsschreiber Fessler. Verfahrensbeteiligte A._____, Beschwerdeführerin, gegen Ausgleichskasse Schwyz, Rubiswilstrasse 8, 6438 Ibach, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Ergänzungsleistung zur AHV/IV, Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Schwyz vom 13. Dezember 2017 (II 2017 70). Nach Einsicht in die "Einsprache/Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten" vom 10. Januar 2018 der A._____ gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Schwyz vom 13. Dezember 2017, in Erwägung, dass es mit Bezug auf den Antrag auf Schmerzensgeld und Schadenersatz sowie Zins von 10 % auf dem Betrag von Fr. 1'447.70 seit 22. Oktober 2015 an einem Anfechtungsgegenstand und somit an einer Sachurteilsvoraussetzung fehlt (BGE 125 V 413 E. 1a S. 414; vgl. Urteil des Eidg. Versicherungsgerichts U 59/04 vom 9. September 2005 E. 4), dass die Beschwerdeführerin darum ersucht, "notfallmässig" schnell zu entscheiden, damit sie endlich zum Zahnarzt dürfe, "ich halte es bald nicht mehr aus gesundheitlich", dass das Bundesgericht nicht selber im Rahmen einer vorsorglichen Verfügung nach Art. 79 Abs. 1 BZP (i.V.m. Art. 71 BGG) das in Dispositiv-Ziffer 1 zweiter Abschnitt des angefochtenen Entscheids Angeordnete an Stelle der Beschwerdegegnerin vornehmen kann, dass die Rückweisung der Sache an den Versicherungsträger zur weiteren Sachverhaltsabklärung und zu neuer Verfügung über den streitigen Anspruch in der Regel keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG bewirken kann (BGE 133 V 477 ; Urteil 9C_703/2015 vom 12. November 2015 E. 5.2), dass diese Regel selbst dann gilt, wenn die Feststellung der Vorinstanz, der rechtserhebliche Sachverhalt sei ungenügend abgeklärt, das Ergebnis willkürlicher Beweiswürdigung wäre (Urteil 8C_321/2014 vom 19. September 2014 E. 4 mit Hinweisen) oder aufgrund des geringen (punktuellen) Abklärungsaufwandes die Rückweisung unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensökonomie als unverhältnismässig erscheint (BGE 127 V 228 E. 2a S. 231), dass kein Anlass besteht, im vorliegenden Fall anders zu entscheiden, dass insbesondere keiner der involvierten Zahnärzte, ebenso nicht

der Hausarzt, sich in dem Sinne geäußert haben, bei (noch) längerem Zuwarten bestehe die Gefahr, dass die gemäss angefochtenem Entscheid grundsätzlich im Rahmen der Ergänzungsleistung zu vergütende Zahnsanierung (Art. 14 ELG) nicht mehr vorgenommen werden oder irreversible Schäden entstehen könnten, dass die Beschwerdegegnerin den geltend gemachten Unannehmlichkeiten durch eine beförderliche Behandlung der Sache Rechnung tragen wird, dass umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG), das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege somit gegenstandslos ist, erkennt das Bundesgericht: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 29. Januar 2018 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Pfiffner
Der Gerichtsschreiber: Fessler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.